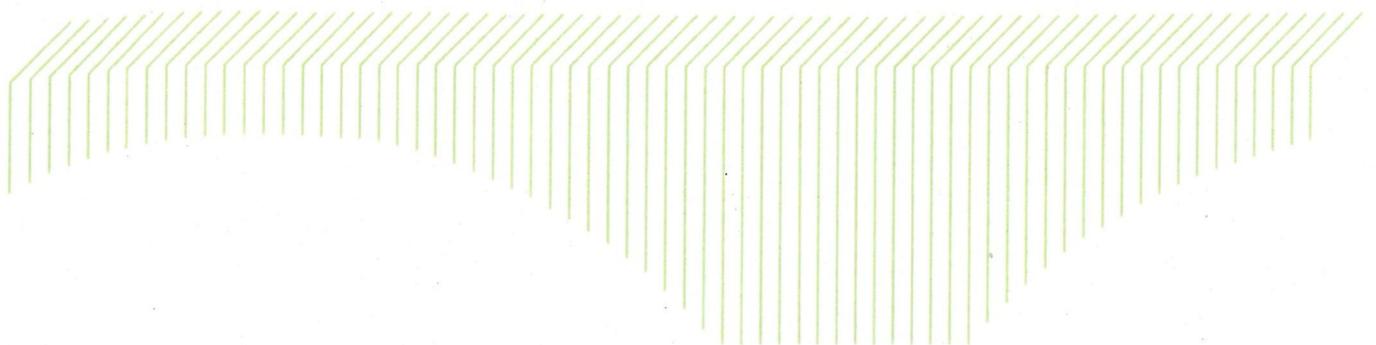


Reglement

# POLIZEIVERORDNUNG

In Kraft seit: 1. Januar 2023



# INHALT

I	Allgemeine Bestimmungen .....	3
II	Besondere Bestimmungen .....	4
A	Immissionen .....	4
B	Verkehrssicherheit .....	5
C	Gesundheitspolizei .....	5
D	Gewerbe und Handel .....	5
III	Straf- und Schlussbestimmungen .....	7
	Anhang zur Polizeiverordnung: Hinweise auf andere Vorschriften .....	8

# I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## § 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung im Gebiet der Einwohnergemeinde Dornach.

## § 2 Zuständigkeit

- 1 Das Gemeindepräsidium, resp. der Gemeinderat haben als Ortspolizeibehörden für die Einhaltung dieser Polizeiverordnung zu sorgen.
- 2 Die Mitwirkung der Kantonspolizei bleibt vorbehalten.

## § 3 Anzeige

Jedermann ist berechtigt, Übertretungen im Sinne dieser Verordnung beim Friedensrichter anzuzeigen.

## § 4 Verfügungen der Ortspolizei

Die Ortspolizeibehörden sind berechtigt, im Rahmen ihrer Befugnisse, Verfügungen zu erlassen; sie können diese für den Widerhandlungsfall mit der Androhung von Haft oder Busse gemäss Art. 292 StGB verbinden.

## § 5 Beschwerde

- 1 Gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörden der Polizeiverordnung kann innert 10 Tagen seit deren Eröffnung Beschwerde erhoben werden:
  - a) gegen solche des Gemeindepräsidiums an den Gemeinderat
  - b) gegen solche des Gemeinderates an das Departement gemäss § 199 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz
- 2 Das Verfahren richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz
- 3 (aufgehoben)

## **II BESONDERE BESTIMMUNGEN**

### **A IMMISSIONEN**

#### **§ 6 Generelle Bestimmungen**

Es ist untersagt, Lärm irgendwelcher Art zu erzeugen, der durch zumutbare Vorkehren oder durch rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden kann.

#### **§ 7 Lärmverursachende Arbeiten**

- 1 Die Ausübung lärmverursachender Arbeiten ist während folgender Zeiten gestattet:  
Montag bis Freitag: 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 19.30 Uhr  
Samstags: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
In Notfällen können, vorbehältlich der Bestimmungen des Arbeitsgesetzes, vom Gemeindepräsidium Ausnahmen gestattet werden.
- 2 Lärmige Arbeiten sind wenn immer möglich in geschlossenen Räumen auszuführen.

#### **§ 8 Störende Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen**

An Sonn- und Feiertagen ist jede störende Beschäftigung untersagt. Es gilt § 5 des kant. Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage.

#### **§ 9 Mechanische und elektronische Tonträger, Musikinstrumente und dergleichen**

- 1 Radio- und Fernsehapparate, sowie alle übrigen Geräte zur Tonwiedergabe, dürfen grundsätzlich nur auf Zimmerlautstärke eingestellt werden. Ihr Betrieb bei offenen Fenstern oder Türen sowie im Freien ist nur gestattet, wenn dadurch die Nachbarschaft nicht belästigt wird. Das Gleiche gilt für Musikinstrumente aller Art und für störende Unterhaltung.
- 2 Lautsprecher und andere Geräte zur Tonverstärkung in Sportanlagen, Gartenwirtschaften, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen dürfen nur mit Bewilligung des Gemeindepräsidiums und nur während den festgelegten Zeiten in Betrieb gesetzt werden.
- 3 In Gartenwirtschaften sind nach 21.00 Uhr Verstärkeranlagen auszuschalten. Ab 22.00 Uhr (Sommerzeit: 23.00 Uhr) ist jeglicher Musikbetrieb im Freien zu unterlassen; ausgenommen hiervon sind diejenigen Anlässe, für welche das Gemeindepräsidium besondere Ausnahmebewilligungen erteilt hat.
- 4 Die Verwendung von Lautsprechern zum Zwecke der Werbung bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeindepräsidiums.
- 5 Der Gemeinderat kann die Inbetriebnahme von Geräten zur Tonwiedergabe an bestimmten Örtlichkeiten der Gemeinde gänzlich verbieten.

#### **§ 10 Modellflugzeuge und dergleichen**

In Wohngebieten ist die Inbetriebnahme lärmiger Modellflugzeuge, Modellautomobile und dergleichen nicht gestattet.

#### **§ 11 Knallfeuerwerk und Knallkörper**

- 1 Mit Ausnahme des 31. Juli, des 1. August und des 31. Dezember (Silvesternacht) ist das Abbrennen von Knallfeuerwerk untersagt.
- 2 Weitere Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Gemeindepräsidium.

## **§ 12 Schiessübungen**

Der Gemeinderat setzt alljährlich den Schiessplan fest. Die Schiessplatzkommission stellt nach Anhörung der Schützenvereine bis spätestens zum 31. Januar entsprechenden Antrag.

## **§ 13 Haustierhaltung**

- 1 Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Auf verkehrsreichen Strassen und Plätzen, in den Wäldern, in Friedhöfen, Badeanstalten, Schul-, Spiel- und Sportanlagen, müssen Hunde an der Leine geführt werden. Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass Trottoirs, Fusswege und Kulturland nicht durch ihre Tiere verunreinigt werden und dass die Nachbarschaft nicht durch anhaltendes Gebell gestört wird.
- 2 Die Ortspolizeibehörden können im Wohngebiet (ausgenommen bei landwirtschaftlichen Betrieben) das Halten von Tieren verbieten, wenn deren Haltung in der Nachbarschaft zu Störungen führt und mildere Massnahmen von vornherein als aussichtslos erscheinen oder ergebnislos verfügt worden sind.

## **B VERKEHRSSICHERHEIT**

### **§ 14 Umzüge und Anlässe**

Umzüge und Anlässe aller Art auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeindepräsidiums.

### **§ 15 Kinderspiele und fahrzeugähnliche Geräte**

Ballspiele sowie das Fahren mit Kinderfahrzeugen und fahrzeugähnlichen Geräten (gemäss Art. 50 und 50a VRV) sind überall dort zu unterlassen, wo es die Verkehrssicherheit erfordert.

## **C GESUNDHEITSPOLIZEI**

### **§ 16 Campieren**

Das Campieren auf öffentlichem Grund bedarf der Genehmigung durch das Gemeindepräsidium.

### **§ 17 Kadaver, Kehricht**

- 1 Kadaver, alle tierischen Abfälle und dergleichen sind, soweit sie nicht durch den Inhaber selbst entsorgt werden dürfen, einer regionalen Tierkörpersammelstelle zu übergeben. Vorbehalten bleiben Weisungen des kantonalen Veterinärdienstes.
- 2 Hauskehricht ist der Kehrichtabfuhr mitzugeben und darf nicht in öffentlichen Kehrichtbehältern, im Freien, insbesondere nicht im Wald deponiert werden. Andere Abfälle sind nach Sorten getrennt den Verkaufsstellen zurückzugeben oder zu den dafür vorgesehenen Sammelstellen zu bringen.

## **D GEWERBE UND HANDEL**

### **§ 18 Ruhetagsregelung**

- 1 Öffentliche Ruhetage sind (allgemein verbindliche Ruhetagspflicht):
  - die Sonntage
  - Neujahr
  - Karfreitag
  - 1. Mai ab 12.00 Uhr mittags

- Auffahrt
  - Fronleichnam
  - 1. August
  - Mariä Himmelfahrt (15. August)
  - Allerheiligen (1. November)
  - Weihnachten
- 2 Lokale Ruhetage sind:
- Ostermontag
  - Pfingstmontag
- 3 Lokale Feiertage sind:
- Berchtoldstag (2. Januar)
  - Mauritiustag (22. September)
  - Stephanstag (26. Dezember)

#### **§ 19 Polizeistunde, Freinächte**

- 1 Fasnachtszeit (gemäss § 25 Abs. 2 WG):  
Die Schliessungszeiten sind aufgehoben am:
- Schmutzigen Donnerstag
  - Samstag vor der Herrenfasnacht
  - Herrenfasnacht
  - Fasnachtsdienstag
- Die Schliessungszeit ist hinausgeschoben:  
bis 03.00 Uhr am Alten Fasnachtssonntag
- 2 Portiunkulamarkt (gemäss § 25 Abs. 2 WG):  
Die Schliessungszeiten sind hinausgeschoben:
- bis 03.00 Uhr am Markt-Freitag
  - bis 03.00 Uhr am Markt-Samstag

#### **§ 20 Märkte und Wandergewerbe**

Die Veranstaltungen von Schaustellungen, das Aufstellen von Schaubuden jeder Art usw. auf öffentlichem oder privatem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeindepräsidiums.

#### **§ 21 Marktwesen**

- 1 Das Marktwesen der Gemeinde Dornach steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.
- 2 Der Portiunkulamarkt dauert drei Tage und beginnt am Freitag nach dem 1. August.

#### **§ 22 Unterhaltungs- und Festanlässe, Tombola, Lottomatch**

Begehren um Durchführung von Unterhaltungs- oder Festanlässen usw. sind unter Verwendung des amtlichen Anmeldeformulars der kantonalen Dienststelle Gewerbe und Handel zur Bewilligung einzureichen.

### **III STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 23 Übertretungen, Strafen**

- 1 Strafbar ist die vorsätzliche und die fahrlässige Übertretung dieser Bestimmungen.
- 2 Wird die Übertretung von einer juristischen Person begangen, ist die Strafbestimmung auf die verantwortlichen Mitglieder der Organe anwendbar.
- 3 Übertretungen werden mit einer Geldbusse im Rahmen der Spruchkompetenz des Friedensrichters bestraft.
- 4 In leichteren Fällen und bei Jugendlichen unter 18 Jahren kann an die Stelle der Verzeigung eine Verwarnung durch den Gemeinderat treten.

#### **§ 24 Gebühren**

Die Gemeinde erhebt die in der Gebührenordnung festgelegten Gebühren.

#### **§ 25 Inkrafttreten**

- 1 Die vorliegende Polizeiverordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind alle damit im Widerspruch stehenden früheren Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.
- 3 Die Teilrevision der §§ 5 und 25 Abs. 3 der Polizeiverordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, auf 1. Januar 2023 in Kraft.

#### **NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Gemeindepräsident: Daniel Urech

Die Gemeindegeschreiberin: Sarah-Maria Kaiser

Genehmigt gemäss:

Gemeinderatsbeschlüssen Nr. 470 vom 3. Februar 2003 und Nr. 526 vom 28. April 2003

Gemeinderatsbeschluss Nr. 284 vom 7. November 2022

Gemeindeversammlungsbeschluss-Nr. 1 vom 30. November 2022

Änderung:

§ 5; Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 1 vom 30. November 2022

## ANHANG ZUR POLIZEIVERORDNUNG: HINWEISE AUF ANDERE VORSCHRIFTEN

### **Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)**

- Art. 684 1 Jedermann ist verpflichtet, bei der Ausübung seines Eigentums, wie namentlich bei dem Betrieb eines Gewerbes auf seinem Grundstück, sich aller übermässigen Einwirkung auf das Eigentum der Nachbarn zu enthalten.
- 2 Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Rauch oder Russ, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterung.

### **Kantonales Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG.ZGB)**

- Art. 255 Für Bäume, ausgenommen Spalierbäume, muss in städtischen Verhältnissen ein Abstand von mindestens 2 Metern, in ländlichen Verhältnissen von mindestens 3 Metern von der Grundstücksgrenze und von öffentlichen Strassen eingehalten werden.  
Bei Zuwiderhandlung kann innert 3 Jahren die Wegschaffung der Bäume verlangt werden.

### **Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)**

- Art. 292 Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Haft oder Busse bestraft.

### **Kantonales Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG.StGB)**

- § 8 1 Wer aus Bosheit oder Mutwillen öffentliche Denkmäler, öffentliche Gebäude und anderes öffentliches Eigentum oder fremdes Privateigentum verunreinigt, wird, sofern nicht Sachbeschädigung vorliegt, mit Haft oder Busse bestraft.
- 2 Die Verunreinigung von fremden Privateigentum wird nur auf Antrag verfolgt.
- § 18 Wer das freie und sichere Befahren oder Begehen der öffentlichen Strassen und Wege gefährdet, insbesondere durch Aufstellen, Verlegen oder Liegenlassen von Gegenständen, wird mit Haft oder Busse bestraft.
- § 20 1 Wer ohne polizeiliche Erlaubnis gefährliche wilde Tiere hält,
- 2 wer ein wildes oder bösartiges Tier nicht gehörig verwahrt oder die Vorsichtsmassregeln, speziell die Schutzmassnahmen gegen die Wutkrankheit, zu denen er nach den Umständen verpflichtet ist, vernachlässigt,
- 3 wer durch Reizen oder Scheumachen von Tieren eine Gefahr für Menschen oder Tiere herbeiführt,
- 4 wer einen Hund böswillig auf Menschen oder Tiere hetzt, oder, soweit es in seiner Macht steht, nicht zurückhält,
- 5 wird mit Haft oder Busse bestraft.
- § 23 1 Wer die öffentliche Ruhe und Ordnung durch groben Unfug oder Nachtlärm stört,
- 2 wer sich öffentlich ein unanständiges, Sitte und Anstand verletzendes Benehmen zuschulden kommen lässt, insbesondere in angetrunkenem Zustande Skandal verübt,
- 3 wird mit Haft bis zu 8 Tage oder Busse bestraft.
- 4 Ist der Täter Gewohnheitstrinker, so kann ihn der Richter bei Rückfall nach Art. 44 StGB in eine Trinkerheilanstalt einweisen.

- § 25
- 1 Wer vorsätzlich die Bevölkerung durch falsche Nachrichten oder falschen Alarm in Angst und Schrecken versetzt,
  - 2 wer durch wissentliche falsche Meldung Organe des öffentlichen oder gemeinnützigen Sicherheits- oder Hilfsdienstes (Polizei, Feuerwehr, Sanität, Rettungstationen usw.) alarmiert,
  - 3 wer durch wissentlich falsche Meldung Medizinalpersonen (Ärzte, Tierärzte, Apotheker) und Hebammen alarmiert,
  - 4 wird mit Haft oder Busse bestraft.
  - 5 Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

- § 26
- 1 Wer aus Bosheit oder Mutwillen die telefonischen Einrichtungen, Läutwerke oder Alarmvorrichtungen zur Beunruhigung oder Belästigung eines andern missbraucht,
  - 2 wer mit seinem Radioapparat oder einer ähnlichen Einrichtung die Nachbarschaft stört, sofern nicht eine strengere Strafbestimmung in Anwendung kommt,
  - 3 wird mit Haft bis zu 8 Tage oder Busse bis CHF 100.00 bestraft.

- § 35
- 1 Wer ohne polizeiliche Bewilligung eine Sammlung von Geld oder andern Beiträgen oder von Unterschriften hierzu von Haus zu Haus veranstaltet, wird mit Busse bestraft.
  - 2 Das gesammelte Geld und die Unterschriftenbogen können konfisziert werden.

#### **Kantonales Gesetz über die öffentlichen Ruhetage**

- § 5
- 1 Unter Vorbehalt abweichender eidgenössischer Vorschriften sind an öffentlichen Ruhetagen verboten:
    1. jede Tätigkeit, die die Sonn- und Feiertagsruhe stört;
    2. jede Störung des öffentlichen Gottesdienstes, namentlich durch geräuschvolle Veranstaltungen in der Nähe der Kirchen;
    3. jede Beschäftigung von Arbeitnehmern sowie die Abhaltung von Zahltagen;
    4. Übungen und Inspektionen der Feuerwehr;
    5. Die Abhaltung von Steigerungen jeder Art;
    6. Die Hausier- und Handelsreisendentätigkeit;
    7. Vorführungen und Veranstaltungen, die geschäftlichen Zwecken dienen.
  - 2 Der Regierungsrat regelt in der Vollzugsverordnung die Ausnahmen.

- § 6
- An hohen Feiertagen sind zudem verboten:**
1. Schiessübungen, militärischer Vorunterricht, Turn- und Sportveranstaltungen jeder Art sowie zugehörige Festlichkeiten;
  2. Öffentliche Veranstaltungen und Umzüge;
  3. Schaustellungen, Variétévorstellungen und Tanzveranstaltungen;
  4. Theater-, Kinovorstellungen und Konzerte, ausgenommen die Aufführungen von Werken ersten Charakters;
  5. Das Überfliegen von Ortschaften mit Motorflugzeugen zu Sportzwecken.

- § 7
- An lokalen Feiertagen:**
- 1 An den bestehenden, bisher üblichen örtlichen Feiertagen (Patroziniumsfesten) und lokalen Ruhetagen bleiben die Schulen und staatlichen Büros geschlossen.
  - 2 Die Störung des öffentlichen Gottesdienstes, namentlich durch geräuschvolle Veranstaltungen in der Nähe von Kirchen, ist verboten.

## **Verkehrsregelnverordnung (VRV)**

### **Art. 20 Parkieren in besonderen Fällen**

- 1 Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichen Strassen oder Parkplätzen abgestellt werden; ausgenommen sind öffentliche Parkplätze privater Eigentümer, wenn diese das Abstellen gestatten. In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen bewilligen.
- 2 Wer sein Fahrzeug auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen nachts regelmässig an gleicher Stelle parkiert, bedarf einer Bewilligung, sofern die zuständige Behörde auf dieses Erfordernis nicht verzichtet.
- 3 Fahrzeuge sind von öffentlichen Strassen und Parkplätzen zu entfernen, wenn sie eine bevorstehende Schneeräumung behindern könnten.

### **Art. 33 Vermeiden von Lärm**

Fahrzeugführer, Mitfahrende und Hilfspersonen dürfen, namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts, keinen vermeidbaren Lärm erzeugen. Untersagt sind vor allem:

- a) andauerndes, unsachgemässes Benützen des Anlassers und unnötiges Vorwärmen und Laufenlassen des Motors stillstehender Fahrzeuge;
- b) hohe Drehzahlen des Motors im Leerlauf, beim Fahren in niedrigen Gängen;
- c) zu schnelles Beschleunigen des Fahrzeuges, namentlich beim Anfahren;
- d) fortgesetztes unnötiges Herumfahren in Ortschaften;
- e) zu schnelles Fahren, namentlich mit metallbereiften Fahrzeugen, beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern, beim Befahren von Kurven und Steigungen;
- f) unsorgfältiges Beladen und Entladen von Fahrzeugen sowie Mitführen von Kannen und ähnlichen lärm erzeugenden Ladungen ohne Befestigung oder Zwischenlagen;
- g) zuschlagen von Wagentüren, Motorhauben, Kofferdeckeln und dergleichen;
- h) Störungen durch Radioapparate und andere Tonwiedergabegeräte, die im Fahrzeug eingebaut sind oder mitgeführt werden.

### **Art. 34 Vermeiden anderer Belästigungen**

- 1 Motorfahrzeuge sind so zu unterhalten und zu benützen, dass sie keinen vermeidbaren Rauch entwickeln.
- 2 Der Motor ist auch bei kürzeren Halten abzustellen, wenn dies das Wegfahren nicht verzögert.
- 3 Der Fahrzeugführer hat auf staubigen, schmutzigen oder nassen Strassen, besonders bei Schneeschmelze, so zu fahren, dass Strassenbenützer und Anwohner nicht belästigt werden.

### **Art. 50 Strassenbenützung**

- 1 Fahrzeugähnliche Geräte dürfen als Verkehrsmittel verwendet werden auf:
  - a) den für die Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen wie Trottoirs, Fusswege, Längsstreifen für Fussgänger, Fussgängerzonen;
  - b) Radwegen;
  - c) der Fahrbahn von Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen;
  - d) der Fahrbahn von Nebenstrassen, wenn entlang der Strasse Trottoirs sowie Fuss- und Radwege fehlen und das Verkehrsaufkommen im Zeitpunkt der Benutzung gering ist.
- 2 Für Tätigkeiten, namentlich Spiele, die auf einer begrenzten Fläche stattfinden, darf die für die Fussgänger bestimmte Verkehrsfläche und auf verkehrsarmen Nebenstrassen (z.B. in Wohnquartieren) der gesamte Bereich der Fahrbahn benützt werden, sofern die übrigen Verkehrsteilnehmer dadurch weder behindert noch gefährdet werden.

- 3 Kinder im vorschulpflichtigen Alter dürfen fahrzeugähnliche Geräte auf den für die Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen und nach Abs. 2 verwenden. Auf den Verkehrsflächen nach Abs. 1 Buchstaben b - d dürfen sie fahrzeugähnliche Geräte nur in Begleitung einer erwachsenen Person als Verkehrsmittel verwenden.

#### **Art 50a Verwendung als Verkehrsmittel**

- 1 Für die Benützer von fahrzeugähnlichen Geräten gelten die für Fussgänger anwendbaren Verkehrsregeln.
- 2 Die Benützer von fahrzeugähnlichen Geräten müssen die Geschwindigkeit und die Fahrweise stets den Umständen und den Besonderheiten des Geräts anpassen. Insbesondere müssen sie auf Fussgänger Rücksicht nehmen und diesen den Vortritt gewähren. Beim Überqueren der Fahrbahn dürfen sie nur im Schrittempo fahren.
- 3 Sie müssen auf der Fahrbahn rechts fahren. Auf Radwegen haben sie die für die Radfahrer vorgeschriebene Fahrtrichtung einzuhalten.
- 4 Nachts und wenn die Sichtverhältnisse es erfordern, sind fahrzeugähnliche Geräte oder ihre Benützer auf der Fahrbahn und auf Radwegen mit einem nach vorne weiss und nach hinten rot leuchtenden, gut erkennbarem Licht zu versehen.

#### **Gesetz über die Gerichtsorganisation**

##### **§ 6 b) in Strafsachen**

- 1 Der Friedensrichter ist Sühnerichter bei Ehrverletzungen und Tätlichkeiten.
- 2 Er beurteilt als Strafrichter die Übertretungen des Gemeindestrafrechts und kann Bussen bis zum Höchstbetrag von CHF 300.00 aussprechen.

#### **Wirtschaftsgesetz**

##### **§ 20 Nachtlärmverbot**

- 1 Nachtlärm aus Gastgewerbebetrieben ist verboten.
- 2 Das Verbot beginnt um 22.00 Uhr, während der Sommerzeit um 23.00 Uhr, und endet um 05.00 Uhr.

##### **§ 23 Öffnungs- und Schliessungszeiten**

- 1 Die Betriebe dürfen frühestens um 05.00 Uhr geöffnet und müssen spätestens um 00.30 Uhr geschlossen werden. Nachtlokale sind spätestens um 04.00 Uhr zu schliessen.
- 2 Die zuständige Behörde kann Ausnahmen gestatten.
- 3 Eine Pflicht zum Offenhalten besteht nicht.
- 4 Für Betriebe in Räumen, die unter die Ladenschlussgesetzgebung fallen, gelten die besonderen Öffnungs- und Schliessungszeiten. Sofern keine Ladenöffnungs- und Schliessungszeiten vorgesehen sind, gilt Abs. 1, erster Satz.
- 5 Die Inhaber und Inhaberinnen von Patenten oder Bewilligungen haben eine Viertelstunde vorher die Schliessungszeit anzukündigen oder durch eine im Betrieb tätige Person ankündigen zu lassen. Die Gäste müssen die Betriebe zur Schliessungszeit verlassen haben.

ZENTRALE DIENSTE

Hauptstrasse 33

Postfach

4143 Dornach

Telefon: 061 706 25 00

eMail: [info@dornach.ch](mailto:info@dornach.ch)

Gedruckte Ausgaben des Reglements können auf der Website der Gemeinde Dornach bestellt werden. Beim Bezug grosser Auflagen können die Unkosten verrechnet werden.

[www.dornach.ch](http://www.dornach.ch)